

Berücksichtigung der Stellungnahmen aus Baden-Württemberg zu den Entwürfen der Hochwasserrisikomanagementpläne für den Zeitraum 2021-2027 und den zugehörigen Umweltberichten für die Flussgebietsgemeinschaften Rhein und Donau (Stand 28.10.2021)

1. Entwurf des Hochwasserrisikomanagementplans und zugehöriger Umweltbericht für die Flussgebietsgemeinschaft Rhein

1.1 Stellungnahmen zum Entwurf des Hochwasserrisikomanagementplans für die Flussgebietsgemeinschaft Rhein

Verfasser	Inhalt der Stellungnahme	Antwort der Flussgebietsbehörden
Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg	<p>Im Rahmen der Behördenbeteiligung haben Sie um Stellungnahme zu den Hochwasserrisikomanagementplänen der Flussgebietseinheiten Rhein und Donau und den zugehörigen Umweltberichten gebeten.</p> <p>Der Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg (VB-BW) vertritt die Eigentümerinteressen des Landes Baden-Württemberg (Liegenschaftsverwaltung).</p> <p>Planungen oder sonstige Interessen von VB-BW stehen den Hochwasserrisikomanagementplänen nicht entgegen. Weitergehende Bedenken oder Anregungen werden nicht vorgebracht.</p>	Wir bedanken uns für Ihre Stellungnahme.

Verfasser	Inhalt der Stellungnahme	Antwort der Flussgebietsbehörden
<p>Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg Referat Raumordnung, Flächenmanagement</p>	<p>Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden an den Hochwasserrisikomanagementplänen und zugehörigen Umweltbericht Rhein und Donau. (...) Es sind insbesondere Punkte die der Klarstellung und notwendigen Korrektur dienen.</p> <p>Unter 5.5.1 heißt es: „Flächendeckend wirken z. B. Grundsätze und Ziele der Regionalplanung, soweit sie durch alle Regionalplanungsträger umgesetzt werden.“ Dieser Satz bedarf der Klarstellung.</p> <p>Die Träger der Regionalplanung setzen die Grundsätze und Ziele der Regionalplanung nicht um, sondern legen sie fest. Zur Klarstellung ließen sich „umgesetzt“ in „festgelegt“ ändern, wenn dies gemeint sein soll.</p>	<p>Der Änderungsvorschlag wird im Hochwasserrisikomanagementplan in Kapitel 5.5.1 umgesetzt.</p>
<p>Wirtschaftsverband Papier Baden-Württemberg – WVP – e. V.</p>	<p>Wir bedanken uns für die frühzeitige Information zur Fortschreibung der Hochwasserrisikomanagementpläne in Baden-Württemberg der Flussgebietseinheiten Rhein und Donau und nehmen zu den Entwürfen der Hochwasserrisikomanagementpläne und Umweltberichte wie folgt Stellung:</p> <p>Generell ist bei sämtlichen Maßnahmen der Hochwasserrisikomanagementpläne, die Auswirkungen auf Unternehmen haben können, dringend darauf zu achten, dass auch die Belange der Wirtschaftsunternehmen angemessen berücksichtigt werden und diesen keine unverhältnismäßigen Lasten, Beschränkungen und Ähnliches auferlegt werden.</p> <p>Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Unternehmen an ihren jeweiligen Standorten weiterhin wirtschaftlich agieren und ihren Betrieb ohne unverhältnismäßige Behinderungen oder sonstige Verbote fortführen können.</p>	<p>Der Hochwasserrisikomanagementplan stellt die übergeordnete Planungsebene für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Rhein dar und hat somit Rahmencharakter. Im Hochwasserrisikomanagementplan werden Maßnahmentypen festgelegt, die grundsätzlich geeignet sind das Hochwasserrisiko zu vermeiden oder zu verringern. Die Ableitung von konkret verorteten Einzelmaßnahmen erfolgt auf der Vor-Ort-Ebene</p>

Verfasser	Inhalt der Stellungnahme	Antwort der Flussgebietsbehörden
	<p>Außerdem müssen natürlich beispielsweise auch Änderungen, Neuerungen, Investitionen, Erweiterungen bezüglich Maschinen, Anlagen oder Gebäuden usw. weiterhin möglich sein. Auch insofern darf es keinesfalls zu unverhältnismäßigen Beschränkungen kommen. Zum einen darf also der Status quo nicht übermäßig eingeschränkt werden, zum anderen müssen Änderungen / Neuerungen für die Zukunft ohne unverhältnismäßige Einschränkungen weiterhin möglich sein, damit die Unternehmen ihren Betrieb an ihrem jeweiligen Standort aufrechterhalten und weiterhin wirtschaftlich agieren können.</p> <p>Wir haben Ihre Informationen an unsere Mitgliedsunternehmen weitergegeben bzw. darauf hingewiesen, an welcher Stelle vertiefte Informationen im Internet zu finden sind, verbunden mit der Bitte, eine Betroffenheit mitzuteilen bzw. an die zuständigen Stellen zu übersenden.</p> <p>Sollten Sie hierzu bereits Anmerkungen von betroffenen Mitgliedsfirmen erhalten haben, bitten wir um Berücksichtigung derselben. Dies gilt auch für mögliche zukünftige Unternehmensstellungen, die gegebenenfalls erst später in die Diskussion eingebracht werden. So kann es durchaus sein, dass potenzielle Betroffenheiten von Unternehmen erst im weiteren Verfahren auftreten bzw. erst später offensichtlich werden und hieraus dann aber legitime Ansprüche an Modifizierungen von möglichen Maßnahmen aus Industriesicht erwachsen. Diese bitten wir zum Schutz der Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts auch über den 22. Juli.2021 hinaus unbedingt zu berücksichtigen.</p>	<p>und ist nicht Gegenstand des vorliegenden Hochwasserrisikomanagementplans.</p> <p>Dementsprechend führt die Stellungnahme zu keinen Anpassungen bzw. Ergänzungen an den Inhalten des Hochwasserrisikomanagementplans der Flussgebietsgemeinschaft Rhein.</p>

Verfasser	Inhalt der Stellungnahme	Antwort der Flussgebietsbehörden
	<p>In diesem Zusammenhang bitten wir zudem darum, dass bei der potenziellen Einbindung unserer Mitgliedsunternehmen in die jeweiligen Planungen und Maßnahmen auch stets der Nachhaltigkeitsgrundsatz beachtet wird, indem neben ökologischen Verbesserungen auch die wirtschaftlichen sowie sozialen Auswirkungen und der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz in gleicher Weise in die notwendigen Abwägungsprozesse einbezogen werden. Der Hochwasserschutz sollte nachhaltig sichergestellt und kontinuierlich sowie mit Augenmaß verbessert werden.</p> <p>Entscheidend ist, dass die Verhältnismäßigkeit der konkret angedachten Maßnahmen angemessen berücksichtigt wird und die Behörden vor Ort einen wirklichen Ermessensspielraum erhalten, den sie auch tatsächlich ausfüllen dürfen. Über EU- oder Bundesrecht hinausgehende zusätzliche regionale Mehrbelastungen lehnen wir aus Gründen der Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der hiesigen Industrie ab. Bei tatsächlich unausweichlichen, verhältnismäßigen Änderungen/Verschärfungen benötigen unsere Mitgliedsfirmen in jedem Fall entsprechende Übergangszeiträume.</p>	

1.2 Stellungnahmen zum Entwurf des Umweltberichts zum Entwurf des Hochwasserrisikomanagementplans für die Flussgebietsgemeinschaft Rhein

Verfasser	Inhalt der Stellungnahme	Antwort der Flussgebietsbehörde
Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg Referat Raumordnung, Flächenmanagement	In Tabelle 3 heißt es zum Schutzgut Fläche: „Nach der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung ist es Ziel, die Flächeninanspruchnahme in Deutschland von 69 Hektar pro Tag (gleitender Vierjahresdurchschnitt im Jahr 2014) bis zum Jahr 2020 auf 30 Hektar pro Tag abzusenken und bis 2030 auf weniger als 30 Hektar pro Tag zu senken (Bundesregierung 2016).“ Ergänzung s. o. Der Text von „von 69 Hektar“ bis „abzusenken und“ sollte gestrichen werden. Die Ziele der Bundesregierung wurden durch neue Ziele für 2030 ersetzt.	Die entsprechende Passage wird im Umweltbericht zum Hochwasserrisikomanagementplan Rhein aktualisiert.
Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg Referat Raumordnung, Flächenmanagement	Die Bezeichnung der Maßnahme 301 nach LAWA-BLANO lautet: „Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in den Raumordnungs- und Regionalplänen“. Da Regionalpläne Raumordnungspläne sind, erscheint diese Formulierung irreführend, der Begriff „Regionalpläne“ sollte zur Klarstellung gestrichen werden.	Die Maßnahmenbeschreibung wurde bundesweit im LAWA-BLANO Maßnahmenkatalog definiert. Daher ist eine Anpassung im Rahmen der Erstellung Hochwasserrisikomanagementplans für die Flussgebietsgemeinschaft Rhein (2021-2027) nicht möglich.

Berücksichtigung der Stellungnahmen aus Baden-Württemberg zu den Entwürfen der Hochwasserrisikomanagementpläne für den Zeitraum 2021-2027 und den zugehörigen Umweltberichten für die Flussgebietsgemeinschaften Rhein und Donau (Stand 28.10.2021)

Verfasser	Inhalt der Stellungnahme	Antwort der Flussgebietsbehörde
Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg Referat Raumordnung, Flächenmanagement	Die Gesetze bedürfen der Aktualisierung (insbesondere ROG und UVPG).	Eine Aktualisierung der Angaben zu den Gesetzen wurde geprüft. Die Angaben im Quellverzeichnis wurden aktualisiert, die zitierten Inhalte sind unverändert gültig.

2. Entwurf des Hochwasserrisikomanagementplans und zugehöriger Umweltbericht für die Flussgebietsgemeinschaft Donau

2.1 Stellungnahmen zum Entwurf des Hochwasserrisikomanagementplans für die Flussgebietsgemeinschaft Donau

Verfasser	Inhalt der Stellungnahme	Antwort der Flussgebietsbehörde
Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg	<p>Im Rahmen der Behördenbeteiligung haben Sie um Stellungnahme zu den Hochwasserrisikomanagementplänen der Flussgebietseinheiten Rhein und Donau und den zugehörigen Umweltberichten gebeten.</p> <p>Der Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg (VB-BW) vertritt die Eigentümerinteressen des Landes Baden-Württemberg (Liegenschaftsverwaltung).</p> <p>Planungen oder sonstige Interessen von VB-BW stehen den Hochwasserrisikomanagementplänen nicht entgegen. Weitergehende Bedenken oder Anregungen werden nicht vorgebracht.</p>	Wir bedanken uns für Ihre Stellungnahme.
Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg Referat Raumordnung, Flächenmanagement	<p>Unter 5.5.1 heißt es: „Flächendeckend wirken z. B. Grundsätze und Ziele der Regionalplanung, soweit sie durch alle Regionalplanungsträger umgesetzt werden.“ Dieser Satz bedarf der Klarstellung.</p> <p>Die Träger der Regionalplanung setzen die Grundsätze und Ziele der Regionalplanung nicht um, sondern legen sie fest. Zur Klarstellung ließen sich „umgesetzt“ in „festgelegt“ ändern, wenn dies gemeint sein soll.</p>	Der Änderungsvorschlag wird im Hochwasserrisikomanagementplan in Kapitel 5.5.1 umgesetzt.

Verfasser	Inhalt der Stellungnahme	Antwort der Flussgebietsbehörde
<p>Wirtschaftsverband Papier Baden-Württemberg – WVP – e. V.</p>	<p>Wir bedanken uns für die frühzeitige Information zur Fortschreibung der Hochwasserrisikomanagementpläne in Baden-Württemberg der Flussgebietseinheiten Rhein und Donau und nehmen zu den Entwürfen der Hochwasserrisikomanagementpläne und Umweltberichte wie folgt Stellung:</p> <p>Generell ist bei sämtlichen Maßnahmen der Hochwasserrisikomanagementpläne, die Auswirkungen auf Unternehmen haben können, dringend darauf zu achten, dass auch die Belange der Wirtschaftsunternehmen angemessen berücksichtigt werden und diesen keine unverhältnismäßigen Lasten, Beschränkungen und Ähnliches auferlegt werden.</p> <p>Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Unternehmen an ihren jeweiligen Standorten weiterhin wirtschaftlich agieren und ihren Betrieb ohne unverhältnismäßige Behinderungen oder sonstige Verbote fortführen können. Außerdem müssen natürlich beispielsweise auch Änderungen, Neuerungen, Investitionen, Erweiterungen bezüglich Maschinen, Anlagen oder Gebäuden usw. weiterhin möglich sein. Auch insofern darf es keinesfalls zu unverhältnismäßigen Beschränkungen kommen. Zum einen darf also der Status quo nicht übermäßig eingeschränkt werden, zum anderen müssen Änderungen / Neuerungen für die Zukunft ohne unverhältnismäßige Einschränkungen weiterhin möglich sein, damit die Unternehmen ihren Betrieb an ihrem jeweiligen Standort aufrechterhalten und weiterhin wirtschaftlich agieren können.</p> <p>Wir haben Ihre Informationen an unsere Mitgliedsunternehmen weitergegeben bzw. darauf hingewiesen, an welcher Stelle vertiefte Informationen im</p>	<p>Der Hochwasserrisikomanagementplan stellt die übergeordnete Planungsebene für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Donau dar und hat somit Rahmencharakter. Im Hochwasserrisikomanagementplan werden Maßnahmentypen festgelegt, die grundsätzlich geeignet sind das Hochwasserrisiko zu vermeiden oder zu verringern. Die Ableitung von konkret verorteten Einzelmaßnahmen erfolgt auf Vor-Ort-Ebene und ist nicht Gegenstand des vorliegenden Hochwasserrisikomanagementplans.</p> <p>Dementsprechend führt die Stellungnahme zu keinen Anpassungen bzw. Ergänzungen an den Inhalten des Hochwasserrisikomanagementplans der Flussgebietsgemeinschaft Donau.</p>

Verfasser	Inhalt der Stellungnahme	Antwort der Flussgebietsbehörde
	<p>Internet zu finden sind, verbunden mit der Bitte, eine Betroffenheit mitzuteilen bzw. an die zuständigen Stellen zu übersenden.</p> <p>Sollten Sie hierzu bereits Anmerkungen von betroffenen Mitgliedsfirmen erhalten haben, bitten wir um Berücksichtigung derselben. Dies gilt auch für mögliche zukünftige Unternehmensstellungen, die gegebenenfalls erst später in die Diskussion eingebracht werden. So kann es durchaus sein, dass potenzielle Betroffenheiten von Unternehmen erst im weiteren Verfahren auftreten bzw. erst später offensichtlich werden und hieraus dann aber legitime Ansprüche an Modifizierungen von möglichen Maßnahmen aus Industriesicht erwachsen. Diese bitten wir zum Schutz der Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts auch über den 22. Juli.2021 hinaus unbedingt zu berücksichtigen.</p> <p>In diesem Zusammenhang bitten wir zudem darum, dass bei der potenziellen Einbindung unserer Mitgliedsunternehmen in die jeweiligen Planungen und Maßnahmen auch stets der Nachhaltigkeitsgrundsatz beachtet wird, indem neben ökologischen Verbesserungen auch die wirtschaftlichen sowie sozialen Auswirkungen und der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz in gleicher Weise in die notwendigen Abwägungsprozesse einbezogen werden. Der Hochwasserschutz sollte nachhaltig sichergestellt und kontinuierlich sowie mit Augenmaß verbessert werden.</p> <p>Entscheidend ist, dass die Verhältnismäßigkeit der konkret angedachten Maßnahmen angemessen berücksichtigt wird und die Behörden vor Ort einen wirklichen Ermessensspielraum erhalten, den sie auch tatsächlich aus-</p>	

Verfasser	Inhalt der Stellungnahme	Antwort der Flussgebietsbehörde
Privatperson	<p>füllen dürfen. Über EU- oder Bundesrecht hinausgehende zusätzliche regionale Mehrbelastungen lehnen wir aus Gründen der Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der hiesigen Industrie ab. Bei tatsächlich unausweichlichen, verhältnismäßigen Änderungen/Verschärfungen benötigen unsere Mitgliedsfirmen in jedem Fall entsprechende Übergangszeiträume.</p> <p>Nach § 79 Abs.2 Wasserhaushaltsgesetz richtet sich die Öffentlichkeitsbeteiligung nach den landesrechtlichen Vorschriften. Dies bedeutet aber in der Konsequenz, dass am Ende der Informationskette nicht das Bundes- bzw. Landesgesetzblatt, sondern im amtlichen Organ der jeweiligen Gemeinde (Ortsanzeiger) dieser Hinweis zu geben ist. In der Gemeinde/Stadt (...) ist ein derartiger Hinweis nie erschienen, so dass hier ein rechtsverletzender Verfahrensfehler offenkundig ist.</p> <p>Ebenso nicht rechtskonform finde ich die Tatsache, dass die Stellungnahmen der betroffenen Kommune bzw. Verband nie öffentlich im zuständigen Gremium (Gemeinderat bzw. Verbandsversammlung) beraten und Beschlüsse gefasst wurden. Zumindest die im Anhang III des Maßnahmenkatalogs zum Hochwasserrisikomanagement in (...) verfassten Bemerkungen entbehren dieser öffentlichen Beratung.</p> <p>Zwar hat der Vorsitzende des Gemeinderats bzw. Verbandsvorsitzender des Bodenverbands (...) - Herr Bürgermeister (...) - bei der letzten Gemeinderatssitzung und nach den neuesten Hochwasserereignissen in und um (...) unter Punkt Verschiedenes bekanntgegeben, dass seit Jahren diese HWRM-Pläne in Bearbeitung seien, wegen der besonderen Komplexität</p>	<p>Die Beantwortung dieser Stellungnahme erfolgte durch das Regierungspräsidium Tübingen.</p>

Verfasser	Inhalt der Stellungnahme	Antwort der Flussgebietsbehörde
	<p>aber noch kein Ergebnis vorliege. Durch diese Aussage wurde ich darin bestärkt, dass hier in (...) überhaupt kein Wille vorhanden ist, an der derzeitigen Situation etwas zu verändern. Weder die Fortschreibung des FINzPI noch der zuletzt im Planverfahren befindliche Bebauungsplan "(...)" und der in den vergangenen Jahren verabschiedete Bebauungsplan "(...)" berücksichtigt die Festsetzungen der im Entwurf getätigten HWRM-Maßnahmen. Den Verantwortlichen ist die derzeit angespannte und immer prekärer werden Situation schlichtweg "egal".</p> <p>Ich mache hiermit geltend, dass die Beteiligung der Öffentlichkeit im Verfahren zum HWRM nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht.</p>	

2.2 Stellungnahmen zum Entwurf des Umweltberichts zum Entwurf des Hochwasserrisikomanagementplans für die Flussgebietsgemeinschaft Donau

Verfasser	Inhalt der Stellungnahme	Antwort der Flussgebietsbehörde
Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg Referat Raumordnung, Flächenmanagement	Unter 1.4 heißt es: „Generell sind die in den länderspezifischen Raumordnungsprogrammen festgelegten Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung zu beachten bzw. zu berücksichtigen.“ Der Begriff der „Raumordnungsprogramme“ ist durch „Raumordnungspläne“ zu ersetzen. Der Begriffe der Programme wird nur in einigen Ländern verwendet. Das ROG spricht von Raumordnungsplänen. Dieser Begriff erscheint daher bei länderübergreifenden Texten vorzugswürdig.	Die entsprechende Passage wird im Umweltbericht zum Hochwasserrisikomanagementplan Donau aktualisiert.
Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg Referat Raumordnung, Flächenmanagement	In Tabelle 4 heißt es zum Schutzgut Fläche: „Nach der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung ist es Ziel, die Flächeninanspruchnahme in Deutschland von 69 Hektar pro Tag (gleitender Vierjahresdurchschnitt im Jahr 2014) bis zum Jahr 2020 auf 30 Hektar pro Tag abzusenken und bis 2030 auf weniger als 30 Hektar pro Tag zu senken [5].“ Da es sich um Ziele der Bundesregierung handelt, sollte dies auch verdeutlicht werden. Weiter sollte der Text von „von 69 Hektar“ bis „abzusenken und“ gestrichen werden. Die Ziele der Bundesregierung wurden durch neue Ziele für 2030 ersetzt.	Der Absatz wird im Umweltbericht zum Hochwasserrisikomanagementplan Donau aktualisiert.

Verfasser	Inhalt der Stellungnahme	Antwort der Flussgebietsbehörde
Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg Referat Raumordnung, Flächenmanagement	Unter 3.4.1 heißt es: „Baden-Württemberg strebt eine bedarfsgerechte Flächenausweisung und effiziente Flächennutzung an, um bis 2030 den Zielwert von unter drei Hektar pro Tag zu erreichen.“ Der Koalitionsvertrag der Landesregierung sieht auf eine Eindämmung des Flächenverbrauchs vor (Ziel: max. 2,5 Hektar pro Tag; bis 2035 Netto-Null). Es wird um Anpassung der Passage im Umweltbericht gebeten.	Der Absatz wird im Umweltbericht zum Hochwasserrisikomanagementplan Donau aktualisiert.
Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg Referat Raumordnung, Flächenmanagement	Zu den Schutzgütern Fläche und Boden heißt es unter 8.3. „Im Hinblick auf die Flächenneuanspruchnahme haben der Freistaat Bayern (5 ha pro Tag) und das Land Baden-Württemberg (unter 3 ha pro Tag bis 2030) Ziele definiert, um eine Reduzierung der Neuanspruchnahme von Flächen zu erreichen.“ Der Satz ist hinsichtlich der aktuellen Zielstellung der Landesregierung anzupassen, s.o.	Der Absatz wird im Umweltbericht zum Hochwasserrisikomanagementplan Donau aktualisiert.